

WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL

Die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln hat auf Grund der EU-Detergenzienverordnung¹ zu erfolgen. Diese VO ist in den Mitgliedstaaten grundsätzlich unmittelbar anwendbar, wurde aber auch ins österreichische ChemikalienG (§§ 2 Abs 8, 29ff) aufgenommen. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen auf Verpackungen, in denen Detergenzien (Inhaltsstoffe in Wasch-, Reinigungs- und Spülmitteln) dem Verbraucher angeboten werden, **leserlich, deutlich und unverwischbar** (dauerhaft) in deutscher Sprache insbesondere folgende Angaben angebracht sein:

1. Name und Handelsname des Erzeugnisses,
2. Name, Handelsname und Warenzeichen sowie vollständige Anschrift und Telefonnummer des Wirtschaftsteilnehmers, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist,
3. Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) und Telefonnummer, unter der das geforderte Datenblatt erhältlich ist,
4. Angaben zu bestimmten Inhaltsstoffen wie Phosphaten, Tensiden, Bleichmittel und Duftstoffen (Parfums),
5. allergene Duftstoffe, die im Stoffverzeichnis des Anhangs III Teil 1 der Kosmetik-Richtlinie (76/768/EWG) aufgeführt sind,
6. erforderlichen falls Anweisungen für die Verwendung und besondere Vorsichtsmaßnahmen,
7. Dosierangaben bei bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln,
8. Internet-Adresse, auf der sich der Verbraucher über die Inhaltsstoffe des Produktes informieren kann;

Weitere Vorschriften zur Kennzeichnung und zum Datenblatt über Inhaltsstoffe finden sich im Anhang VII der DetergenzienVO.

Falls das Detergens gefährliche Eigenschaften aufweist (z.B. ätzend, reizend, ...), sind auch die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gemäß **CLP-Verordnung** zu beachten.

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.](#)

Die inhaltlichen Regelungen der DetergenzienVO betreffen die **biologische Abbaubarkeit** von waschaktiven Substanzen in Detergenzien sowie die **Inhaltsstoffkennzeichnung** und das **Datenblatt** für Detergenzien.

Über die Primärabbaubarkeit hinaus muss die vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit von Tensiden nachgewiesen werden. Wird die geforderte biologische Abbaubarkeit nicht erreicht, kann das Tensid nur unter bestimmten Bedingungen mit einer Ausnahmegenehmigung in Verkehr gebracht werden.

Entsprechend Artikel 9 Abs 1 DetergenzienVO müssen Hersteller „Informationen über ein oder mehrere Ergebnisse der Prüfungen nach Anhang III“ (Methoden zur Prüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien) für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereithalten. Das heißt, dass der Hersteller verpflichtet ist, die Ergebnisse der Tests zur vollständigen biologischen Abbaubarkeit der eingesetzten Tenside bereitzuhalten.

In diesem Zusammenhang haben verschiedene internationale und europäische Verbände, darunter A.I.S.E. und FECC, gemeinsam eine unverbindliche Leitlinie zur DetergenzienVO entwickelt. Punkt 4.2 der [Leitlinie](#) lautet: "Hersteller, die Detergenzien in Verkehr bringen, sollten in Hinblick auf die Bioabbaubarkeit der in diesen Produkten enthaltenen Tenside, von ihren Tensidlieferanten eine schriftliche Bestätigung (auf dem Sicherheitsdatenblatt oder einem spezifischen Dokument) verlangen, dass die verwendeten Tenside in Bezug auf die vollständige Bioabbaubarkeit ohne weitere Beschränkung in Verkehr gebracht werden können".

Für Inhaltsstoffe hat der Hersteller (für das Inverkehrbringen verantwortliche Person) ein **Datenblatt** mit weiterführenden Angaben (z.B. Inhaltsstoffe nach ihrem Gewichtsanteil) für Angehörige des medizinischen Personals (z.B. Dermatologen) bereit zu halten (Art 9 Abs 3 DetergenzienVO). Das Datenblatt ist auch auf Anfrage der Vergiftungsinformationszentrale zu übermitteln (§ 33 ChemG).

Von Bedeutung ist auch das EU-Recht, hier sind insbesondere **REACH** und **CLP** zu nennen. Die REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006 bezieht sich auf die Registrierung, Evaluierung und Zulassung von Stoffen. REACH umfasst alle (chemischen) Stoffe als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen, unabhängig davon, ob sie gefährliche Eigenschaften haben. REACH betrifft nicht nur Hersteller von Chemikalien, sondern auch Händler, Importeure und Anwender.

Die Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen (CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008) ist seit 20. Januar 2009 in Kraft. Nähere Informationen zu diesen Themen finden Sie unter wko.at/reach.

Desinfizierende Reiniger, die mit entsprechender Auslobung vertrieben werden, sind grundsätzlich Biozid-Produkte. Sie werden abhängig von ihrem Anwendungsgebiet in der Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (EU) Nr. 528/2012 im Anhang V der Hauptgruppe 1 (und den Produktarten 1-4) zugeordnet. Für diese Produkte müssen zusätzlich die [biozidrechtlichen Bestimmungen](#) beachtet werden.

Zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, www.bmnt.gv.at

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf www.ris.bka.gv.at bzw. auf <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Impressum: Mag. Christina Zwinger, Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T 05 90 900-3002, E h3@wko.at, W <http://wko.at/h3>

Stand: Juni 2019